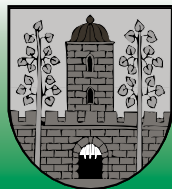


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 21

Finsterwalde, den 22. Juli 2011

Nummer 7

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2011 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23 vom 25.05.2011

Vorlage: BV-2011-105

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23 vom 25.05.2011.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24 am 22.06.2011

Vorlage: BV-2011-106

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24 vom 22.06.2011.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan „Solarpark - Altes Tanklager“

Vorlage: BV-2011-069

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages über die Übertragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Solarpark - Altes Tanklager“ mit der GermanPV GmbH in 03042 Cottbus.

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B

Vorlage: BV-2011-089

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 3. Bebauungsplanentwurf „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B

Vorlage: BV-2011-092

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. 1/10 Nr. [39]) den Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B“ in der Fassung vom 07.05.2011 als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen - auf die Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-108

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme der Aufgabe der teilweisen Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen - auf die Stadt Finsterwalde.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Massen (Niederlausitz) abzuschließen.

Die Übernahme der Aufgabe erfolgt nur für den Fall der Übertragung der Fördermittel zum Bau der Schmutzwasserdruckleitung von Massen nach Finsterwalde.

2. Änderung des Investitionsplanes 2011 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2010-160-2

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 2. Änderung des Investitionsplanes 2011 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde zu.

Wertgrenzen für die Änderung des Wirtschaftsplanes des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-109

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wertgrenzen für die unterjährige Änderung des Wirtschaftsplanes des EWB wie folgt festzusetzen:

1. bei der Verringerung des Jahresergebnisses ab einem Betrag von 500.000 Euro oder

2. bei nicht geplanten Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen ab einem Wert von 150.000 Euro.

3. Änderung Produktkatalog der Stadt Finsterwalde vom 19.09.2006

Vorlage: BV-2006-129-3

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in der Anlage beigefügten 3. Änderung zum Produktkatalog vom 19.09.2006 mit Wirkung zum 01.01.2011 zu. Der Produktkatalog ist auch Grundlage des Haushaltsplanes.

2. Änderung der Entgeltordnung 2011

Vorlage: BV-2011-047-2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Entgeltordnung vom 27. April 2011.

Erarbeitung eines Konzeptes für die zukünftige Gestaltung und Nutzung von städtischen Territorien und Gebäuden

Vorlage: BV-2011-114

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, eine Übersicht für die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Territoriums zwischen Naundorfer Straße, Brandenburger Straße, Finspängsgatan und Leipziger Straße zu erarbeiten. Dabei ist die Nutzung der „Krause-Villa“, des Schlosses und des Rathauses mit einzubeziehen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen - auf die Stadt Finsterwalde

Präambel

Durch eine Erweiterung und Unternehmensansiedlung im Gewerbe- und Industriepark Massen ist die Schmutzwasserentsorgung durch die Kläranlage Massen nicht mehr gesichert. Durch die teilweise Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung, die für 2012 in Höhe von 30 Tcbm vorgesehen ist, sind weitere Unternehmensansiedlungen in Massen möglich. Zum Zwecke der teilweisen Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung im Bereich der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen - wird

zwischen der Gemeinde Massen (Niederlausitz),

Turmstraße 5, 03238 M a s s e n (Niederlausitz)

vertreten durch das Amt Kleine Elster NL, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Gottfried Richter

- im folgenden Gemeinde genannt -

und der Stadt Finsterwalde,

Schloßstraße 7 / 8, 03238 F i n s t e r w a l d e

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gampe,

- im folgenden Stadt genannt -

die folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) geschlossen:

§ 1

Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Gemeinde obliegt gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die öffentliche Aufgabe, das auf dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und dazu die notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Die Gemeinde überträgt mit dieser Vereinbarung eine teilweise Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde. Die Schmutzwasserbeseitigung beinhaltet die Einleitung in die zentrale Kläranlage der Stadt sowie die Klärung und Reinigung des Schmutzwassers.

(2) Die Stadt betreibt eine entsprechende Kläranlage und verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, das anfallende Schmutzwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen in diese Anlage einzuleiten und zu reinigen.

(3) Das Schmutzwasser wird am Übergabe- /Übernahmeschacht auf dem Gelände der Kläranlage Massen an dem in der Anlage 1 definierten Punkt übergeben bzw. übernommen. Die Messung erfolgt am Übergabepunkt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Die Gemeinde hält ein Einstauvolumen von mindestens 80 cbm vor und gewährt der Stadt den Zugriff auf die Pumpensteuerung.

(6) Die Gemeinde verpflichtet sich, nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit der Stadt eine separate Vereinbarung über die regelmäßige Wartung und Reinigung der Pumpwerke sowie die gemeinsame Suche nach Fehlanschlüssen im Kanalnetz abzuschließen.

§ 2

Schmutzwasserqualität

(1) Die Gemeinde sichert zu, dass das übergeleitete Schmutzwasser in seiner Zusammensetzung qualitativ den Anforderungen der Einleitungsbedingungen der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde - Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die städtische Entwässerungssatzung einschließlich ihrer Änderungssatzungen werden der Gemeinde nach ihrem Wirksamwerden zur Kenntnis gegeben. Sand- und sonstige Rückstände nach Reinigungsarbeiten im Gemeindenetz dürfen nicht weitergeleitet werden. Die Gemeinde hat mit industriellen Einleitern einen Indirekteinleitervertrag abzuschließen. In diesem Vertrag ist der Umfang der Vorreinigung festzulegen. Der Vertrag ist inhaltlich mit der Stadt und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

(2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die Gemeinde den Nachweis über die Einhaltung der Abwasserqualität führt. Mindestens 2 x pro Jahr sind durch die Gemeinde die Parameter nach dem Abwasserabgabengesetz am Übergabe- /Übernahmeschacht durch ein zugelassenes, akkreditiertes Labor analysieren zu lassen und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt zu übergeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Gemeinde. Der Stadt steht das Recht zu, jederzeit selbst Kontrollen der Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers vorzunehmen. Die Kosten für diese von der Stadt veranlassten Kontrollen trägt die Stadt.

(3) Die Gemeinde trägt gegenüber der Stadt dafür Sorge, dass die Beschaffenheit des Schmutzwassers den Qualitätsanforderungen gemäß Abs. 1 genügt.

§ 3

Umfang der Schmutzwasserüberleitung

Die Stadt übernimmt ausschließlich an dem in der Anlage 1 definierten Überleitungspunkt das Schmutzwasser unter den Bedingungen des § 2 Abs.1 in Summe bis zu einer Menge von max. 16 l/s und bis 100.000 cbm/a.

§ 4

Eigene Einrichtungen der Gemeinden

(1) Die im jeweiligen Gemeindegebiet erforderlichen Ortsnetze, Druckleitungen, Pumpstationen sowie die Sammler zur Kläranlage werden von den Vertragspartnern auf deren eigene Kosten unterhalten. Technische bzw. örtliche Veränderungen des Übergabepunktes und des Messpunktes bedürfen der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Stadt werden dahingehend alle erforderlichen Kontroll- und Überwachungsrechte eingeräumt.

(3) Der Bau des erforderlichen Abschlagbauwerkes und der Schmutzwasserdruckleitung erfolgt durch die Stadt Finsterwalde.

(4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die entsprechenden Satzungen und Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 5 Unterhaltung

Die Stadt unterhält auf ihrer Gemarkung die Schmutzwasserreinigungsanlage des Entsorgungsgebietes, in das die Gemeinde Schmutzwasser einleitet. Der Unterhalt umfasst u.a. die gesetzliche Abwasserabgabe, die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten als Bestandteile des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgelts im Sinne des § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung.

§ 6 Störungen im Kanalnetz

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erhält, dass schädliche Stoffe in ihre gemeindliche Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im gemeindlichen Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können.

(2) Die Gemeinde unternimmt alle notwendigen Schritte, die schädlichen Stoffe in ihrem Netz zurückzuhalten. Sollten die Störungen nachweislich zur Erhöhung des zu zahlenden Schmutzwasserentgeltes führen, wird dieser Betrag der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt, einschließlich der für die städtischen Anlagen nachgewiesenen zusätzlichen Reinigungskosten.

(3) Zur Gefahrenabwehr ist die Stadt berechtigt, die Übernahme von Schmutzwasser aus dem Gemeindefeld zu unterbrechen. Die Stadt hat im Nachgang der Unterbrechung das Vorliegen einer Gefahrenabwehrsituation gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

§ 7 Erneuerungen, Veränderungen

(1) Wesentliche Erhöhungen der Einleitungsmenge (mehr als 10 %), Veränderungen der Schmutzwasserqualität oder Erweiterungen des Einzugsgebietes durch die Gemeinde bedürfen der vorherigen Absprache und sind entsprechend gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Verursacht die Änderung notwendige bauliche oder technische Maßnahmen, so hat die Gemeinde die von ihr verursachten Investitionskosten zu tragen. Dasselbe gilt für Erneuerungen, soweit diese nicht unter § 5 fallen. Soweit die Änderung von der Stadt verursacht wird, hat die Stadt die Kosten zu tragen.

(3) Kann die Überlastung der Kläranlage durch bauliche oder technische Maßnahmen sachgerechter und kostengünstiger im Bereich der Gemeinde verhindert oder beseitigt werden, so ist die Gemeinde hierzu verpflichtet.

§ 8 Entgelt als Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde entrichtet an die Stadt ein Entgelt für die Durchführung der laufenden Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserentgelt) im Sinne des Absatzes 2.

(2) Das Schmutzwasserentgelt für die Gemeinde errechnet sich anteilig aus den Betriebskosten der zentralen Kläranlage Finsterwalde und den damit verbundenen Schmutzwasseranlagen. Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen und die kalkulatorischen Kosten. Das Schmutzwasserentgelt beträgt 1,50 EUR/ cbm.

(3) Die Abrechnung der Gesamtmenge erfolgt monatlich auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtung am Pumpenwerk (§ 1 Absatz 4) durch Rechnungslegung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH als Betriebsführer des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde gegenüber der Gemeinde. Das Schmutzwasserentgelt wird bis zum 30. eines jeden Monats abgerechnet und wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlage während Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(2) Eine Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde haftet, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen.

§ 10 Wirksamkeit, Kündigung

(1) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Fördermittel für die Maßnahme „Abwasserüberleitung Massen- Finsterwalde“.

(2) Diese öffentlich - rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Der Beginn der Laufzeit richtet sich nach § 13 dieser Vereinbarung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird.

§ 11 Regelung bei Streitigkeiten

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, wenden sich die Vertragspartner zunächst an den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht). Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, steht den Vertragspartnern der Rechtsweg offen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihr in ihrer technischen Zwecksetzung und ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

(2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(3) Die Kommunalaufsicht / Rechtsaufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster erhalten eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

(4) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung - dies umfasst auch Ergänzungen und Aufhebungen - bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, wirksam.

Finsterwalde, den 12.07.2011
Für die Stadt Finsterwalde:

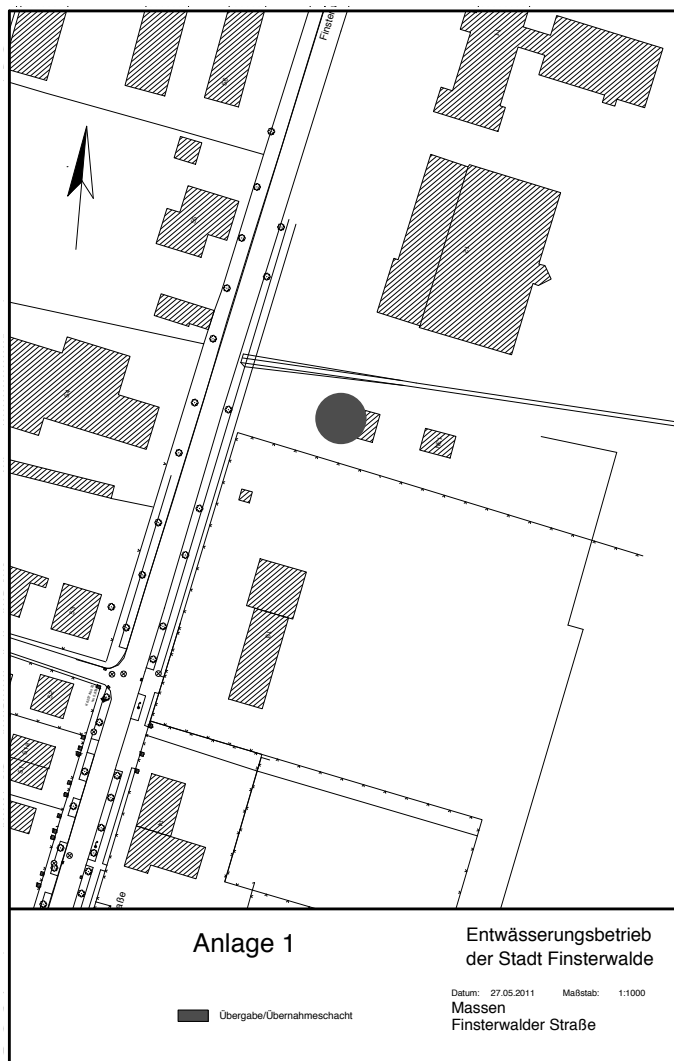
gez.
Gampe
Bürgermeister
gez.
Zimmermann
Allgemeine Vertretung des
Bürgermeisters

Massen, den 12.07. 2011
Für die Gemeinde Massen
(Niederlausitz):

gez.
Richter
Amtdirektor
gez.
Bönisch
Allgemeine Vertretung
des Amtdirektors

Anlage:

Anlage 1: Skizze Übergabe- /Übernahmeschacht

**Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes****„Westlich Brandenburger Straße“-Teil B**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2011 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags von	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs von	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags von	9.00 - 17.00 Uhr und
freitags von	9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 28.06.2011

Gampe
Bürgermeister

siehe Seite 5

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung erfolgt ab 22.07.2011 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags von	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs von	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags von	9.00 - 17.00 Uhr und
freitags von	9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 28.06.2011

Gampe
Bürgermeister



Bekanntmachung der maßgeblichen Gründe für den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages in der Stadt Finsterwalde für das Konzessionsgebiet Ortsteil Sorno (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat am 22. Juni 2011 mit BV 2011-086 über die Neuvergabe der Wegebenutzungsrechte für die Elektrizitätsversorgung im Gebiet des Ortsteils Sorno entschieden. Der bisherige Stromkonzessionsvertrag der Stadt für den Ortsteil Sorno endet zum 31. Juni 2011.

Die Stadt Finsterwalde hat das Auslaufen gem. § 46 Energiewirtschaftsgesetz am 28.12.2009 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und zur Abgabe von Interessenbekundungen um die Konzession aufgefordert. Um die Vergabe des Stromkonzessionsvertrages haben sich die Unternehmen EnviaM und die Stadtwerke Finsterwalde GmbH beworben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat entschieden, den Stromkonzessionsvertrag über die Wegebenutzungsrechte für die Stromversorgungsanlagen mit Wirkung zum 01.07.2011 mit den Stadtwerken Finsterwalde GmbH abzuschließen. Die Hauptgründe (gem. § 46 Abs. 3 S. 5 Energiewirtschaftsgesetz) für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde waren unter anderem:

1. Angemessene Beteiligung der Stadt Finsterwalde an den im Stromnetzbetrieb vor Ort erwirtschafteten Deckungsbeiträgen
2. Sicherstellung eines zuverlässigen Stromnetzbetriebes
3. Sicherstellung eines preiswürdigen Netzbetriebes

Bei der Wertung der eingereichten Angebote konnten die Bieter für jedes erfüllte Kriterium Punkte bis zu einer bestimmten Maximalpunktzahl erreichen. Unter Anwendung dieser Kriterien haben die Stadtwerke Finsterwalde GmbH die höhere Gesamtpunktzahl erreicht und damit von der Stadt Finsterwalde den Zuschlag für das Konzessionsgebiet Ortsteil Sorno erhalten.


Stadt Finsterwalde

gez. Gampe

Bürgermeister

Finsterwalde, 22. Juli 2011

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Stadt Finsterwalde <small>Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg</small>			
Geltungsbereich Bebauungsplan "Westlich Brandenburger Straße" - Teil B	Bearbeiter: geprüft:	Maßstab:	ohne
	Druckausgabe	28.06.2011	

Anlage BV-2011-047-2

2. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 27.04.2011, zuletzt geändert am 25.05.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Neu aufgenommen wird:

Anlage 1.1, kostendeckende Entgelte	
Pkt. 2.1.4 Wellnessbecken	16,35 €
Anlage 1.2, ermäßigte Entgelte	
Pkt. 2.1.4 Wellnessbecken	12,00 €

Anlage 2, unter Pkt. 1 Bädereinrichtungen wird folgender Satz neu gefasst:

Bei Überschreitung der Nutzungszeit wird ein zusätzliches Entgelt von 0,50 € je angefangene 15 min. fällig.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Finsterwalde, 22.06.2011

Gampe

Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe. Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

